

1. Allgemeines und Vertragsschluss

1.1. Die Firma PHADISO GmbH (im Folgenden: PHADISO) führt Aufträge von Auftraggebern (im Folgenden: AUFTRAGGEBER) über das Erstellen von Individual-Software, den Erwerb von Hardware, Software, Onlinedienste, Nutzungsrechten von PHADISO und Software, die von Dritten erstellt wurde (im Folgenden: Waren) und über die Übernahme von Hardware/Software-Pflege (im Folgenden für alle Auftragsgegenstände: Leistungen) Consulting-Dienstleistungen aus. PHADISO führt diese Aufträge ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen und im Einzelfall zusätzlich auf der Grundlage weiterer Bedingungen von PHADISO aus, die den nachfolgenden Geschäftsbedingungen vorgehen.

1.2. Abweichende Bedingungen des AUFTRAGGEBERS werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn PHADISO nicht widerspricht.

1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen über die Leistungen, ohne dass sie nochmals ausdrücklich vereinbart werden müssen.

1.4. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von PHADISO. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.

2. Angebot, Vertragsschluss und Rücktritt

2.1. Die Angebote von PHADISO sind freibleibend und unverbindlich. Sie erlöschen nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Abgabe des Angebots.

2.2. PHADISO ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Fremdersteller der bestellten Waren die Produktion eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt der Leistungserbringung entgegenstehen, deren Umstände PHADISO nicht zu vertreten hat. PHADISO wird den AUFTRAGGEBER über solche Umstände unverzüglich benachrichtigen.

2.3. Der AUFTRAGGEBER ist gegen eine Entschädigung in Höhe von 30 % des vereinbarten Gesamtpreises berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange noch keine Leistungen erbracht wurden oder mit der Erstellung der Individual-Software begonnen wurde. Der AUFTRAGGEBER kann auch, solange noch keine Leistung erbracht wurde, vom Wartungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall verpflichtet sich der AUFTRAGGEBER, 30% der vereinbarten Jahresvergütung als pauschalierten Schaden zu leisten. Bei Verträgen über die Lieferung von Waren hat der AUFTRAGGEBER bis zwei Wochen nach der Lieferung der Waren gegen eine Entschädigung in Höhe von 50% des vereinbarten Gesamtpreises das Recht zurückzutreten, solange sich die Ware noch in verpacktem Zustand befindet. Die Rechte des AUFTRAGGEBERS nach § 323 I f. BGB bleiben hiervon unberührt.

3. Leistung

3.1. Inhalt der Leistung wird in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder in einer individuell ausgehandelten Vereinbarung festgelegt.

3.2. Dem AUFTRAGGEBER ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler der Software und dem dazugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können. PHADISO stellt dem AUFTRAGGEBER jedoch eine Software zur Verfügung, die die Nutzung der in der mitgelieferten Bedienungsanleitung angegebenen Funktionen grundsätzlich ermöglicht.

3.3. Die Funktion und die Beschaffenheit der Leistung, insbesondere jene Eigenschaften, Einsatzbedingungen und Leistungsmerkmale ergeben sich ausdrücklich aus der mitgelieferten Bedienungsanleitung oder Benutzerdokumentation. Eine Garantie darüber wird von PHADISO nicht gegeben. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch die Erstellung einer gesonderten und schriftlich erstellten Garantieerklärung.

3.4. Die Software wird dem AUFTRAGGEBER entweder auf einem Datenträger übergeben oder über einen Onlinedienst zur Nutzung zur Verfügung gestellt oder auf der EDV-Anlage des AUFTRAGGEBERS eingespielt oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt. Die Lieferung des Quellcodes gehört nicht zum Lieferumfang. Die Software von PHADISO ist eine Standardsoftware, die regelmäßig nicht auf die Anforderungen des AUFTRAGGEBERS angepasst ist. PHADISO übernimmt daher keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen der individuellen Anforderungen des AUFTRAGGEBERS genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

3.5. Die Pflege der Software ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung. Dabei wird immer nur die neueste freigegebene Version der Software von PHADISO empfohlenen Systemumgebung gepflegt. PHADISO hat das Recht, Pflegeleistungen für solche Softwareprodukte, die von PHADISO nicht länger verkauft werden, sechs Monate nach schriftlicher Ankündigung einzustellen, es sei denn, dem AUFTRAGGEBER ist ein Wechsel auf eine neuere Version nicht zuzumuten.

3.6. Außerhalb der Gewährleistung erfolgt die Wartung von Hardware grundsätzlich auf der Grundlage von Wartungsbedingungen von PHADISO. Soweit in diesen nichts anderes geregelt ist, werden die angefallenen Arbeits- und Wegezeiten, Fahrtkosten und Spesen sowie die eingebauten Ersatzteile gemäß der jeweilig gültigen Angebotspreise und falls dieses nicht vorhanden der Servicepreisleiste berechnet. Falls die Hardware zur Reparatur an den Hersteller oder an eine Spezialwerkstatt versandt werden muss, erfolgt der Transport auf Gefahr und auf Kosten des AUFTRAGGEBERS. Kostenvorschläge gelten nur für die aufgeführten Arbeiten. Sie sind nur dann verbindlich, wenn PHADISO das in schriftlicher Form ausdrücklich erklärt hat.

3.7. Auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS wird sich PHADISO bemühen, auch Fremdsoftware oder Fremdhardware in das Software-System des AUFTRAGGEBERS zu integrieren. Dabei handelt es sich um eine nach Zeit abrechenbare Dienstleistung, für die PHADISO keinen Erfolg schuldet. Gleiches gilt, wenn der AUFTRAGGEBER wünscht, dass PHADISO Fremdhardware repariert.

4. Lieferung, Leistungszeit und -ort, Gefahrenübergang

4.1. PHADISO ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung hat für den AUFTRAGGEBER kein Interesse.

4.2. Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferungs- und Leistungsfristen beginnen nicht zu laufen, bevor alle Einzelheiten der Durchführung des Vertrages einvernehmlich festgelegt sind und PHADISO die zur Ausführung der Leistung benötigten Informationen des AUFTRAGGEBERS zur Verfügung stehen.

4.3. Fristen oder Termine verlängern sich, auch innerhalb eines Verzuges, angemessen bei Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, die PHADISO nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn der AUFTRAGGEBER nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages wünscht.

4.4. PHADISO kommt mit ihren Leistungspflichten nur durch schriftliche Mahnung in Verzug. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Termins oder einer unverbindlichen Frist, muss der AUFTRAGGEBER PHADISO zuvor eine angemessene Frist, mindestens aber eine Frist von sechs Wochen zur Erbringung der Leistung gesetzt haben.

4.5. Liegt die Ursache der Verzögerung der Leistung im Verantwortungsbereich des AUFTRAGGEBERS, z.B. weil der Umbau, die Verkabelung oder die Einrichtung des Arbeitsplatzes zur Nutzung nicht rechtzeitig fertiggestellt wurde, kommt PHADISO nicht in Leistungsverzug. Erhöht sich dadurch der Aufwand für PHADISO, kann PHADISO auch die Vergütung des Mehraufwandes verlangen.

4.6. Bei Leistungsverzug von PHADISO ist der AUFTRAGGEBER nur zum Rücktritt berechtigt, nachdem er PHADISO eine angemessene Frist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.

4.7. Lieferungen und Leistungen von PHADISO erfolgen am Geschäftssitz von PHADISO. Bei Versendung der Ware auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS geht die Gefahr auf den AUFTRAGGEBER über, sobald PHADISO die Sache der zur Ausführung des Transports bestimmten Personen übergeben hat.

5. Nutzung der Software und Urheberrechte

5.1. Der AUFTRAGGEBER erhält an der Software oder dem Nutzungsrecht über einen Onlinedienst, einschließlich der gelieferten Systemsoftware, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck und im vertraglich vorgesehenen Umfang. Sofern nichts anderes vereinbart, ist die Nutzung der Software für einen Arbeitsplatz vorgesehen.

5.2. Davon abgesehen werden keine Urheberrechte an der Software, den daraus abgeleiteten Programmen oder Programmteilen oder an der dazugehörigen Dokumentation übertragen.

5.3. Der AUFTRAGGEBER ist grundsätzlich nur berechtigt, die von PHADISO gelieferte oder die von PHADISO für ihn erstellte Software im eigenen Betrieb und nur auf dem vorgesehenen Arbeitsplatz laufen zu lassen. Kopien dürfen nur für Sicherungszwecke gemacht und nicht an Dritte weitergegeben werden. Der AUFTRAGGEBER darf die Software nicht für andere Arbeitsplätze freischalten oder von Dritten freischalten lassen.

5.4. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software oder den Onlinedienst einschließlich Handbuch und Sicherungskopien durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Auch die unberechtigte Kenntnisnahme durch unbefugte Mitarbeiter ist ein unbefugter Zugriff.

5.5. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung gem. Ziff 5.1. bis 5.4. eine Vertragsstrafe an PHADISO zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zehnfache der für die betreffende Software vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch € 100,00. Sofern der AUFTRAGGEBER durch die unbefugte Weitergabe einen höheren Betrag erlangt hat, hat er diesen als Vertragsstrafe zu entrichten.

5.6. Anderweitige Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben von der Zahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 5.5. unberührt. Der AUFTRAGGEBER wird dadurch insbesondere nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit.

6. Mitwirkungspflichten des AUFTRAGGEBERS, Abnahme

6.1. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, im zumutbaren Umfang, daran mitzuwirken, dass PHADISO ihm die Leistung zeitgerecht überlassen und insbesondere Installationsarbeiten reibungslos vornehmen kann.

6.2. Bei Software verpflichtet er sich, vor Installation, Mängelbeseitigung oder vor anderen Softwarepflegeleistungen, Sicherheitskopien der auf seiner EDV-Anlage gespeicherten Daten und Dateien herzustellen.

6.3. Im Rahmen der Nachbesserung hat der AUFTRAGGEBER, unabhängig davon, ob er komplette Anlagen oder einzelne Hardwareteile oder einzelne Softwaremodule erworben hat, fehlerhafte WARE auf eigene Gefahr an PHADISO zu versenden. Die Versendung von Hardware hat in der Originalverpackung zu erfolgen.

6.4 Der AUFTRAGGEBER hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch die Software oder den Onlinedienst für die medizinische Versorgung hergestellten Kleinpackungen von Medikamenten und Arzneimittelblister, insbesondere der Inhalt, mit der Identität des Arzneimittels wie auch der angegebenen Dosierung, mit den vom Arzt verordneten und an die Software oder den Onlinedienst übersendeten Daten, übereinstimmen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. Umsatzsteuer, Verpackung, Porto, Fracht und Versicherung.

7.2. Für Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, ist die zur Zeit der Leistungserbringung gültige Preisliste maßgebend. Beträgt der Unterschied zu dem bei Vertragsschluss vorgesehenen Preis mehr als 15 %, so ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7.3. Die Zahlung hat sofort ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der AUFTRAGGEBER kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung der Ware die Zahlung bewirkt hat.

7.4. Bei Zahlungsverzug des AUFTRAGGEBERS gilt Ziff. 7.5. und dem AUFTRAGGEBER werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz berechnet, wenn PHADISO nicht im Einzelfall einen höheren Schaden nachweist oder der AUFTRAGGEBER den Nachweis für einen geringeren Schaden erbringt.

7.5. Ist der AUFTRAGGEBER länger als zwei Wochen im Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, werden alle Forderungen von PHADISO gegen den AUFTRAGGEBER fällig. Für weitere Leistungen kann PHADISO Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen.

7.6. Die Aufrechnung des AUFTRAGGEBERS mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Der AUFTRAGGEBER erwirbt Eigentum und Rechte oder Nutzungsrechte an den gelieferten Waren, einschließlich individuell erstellter Software (im Folgenden: Vorbehaltsware) erst mit der Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der jeweiligen Geschäftsverbindung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist PHADISO auch befugt, das dem AUFTRAGGEBER nach Ziff. 5.1. eingeräumte Nutzungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

8.2. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten angemessen gegen die üblichen Risiken, wie Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser und andere Elementarschadensgefahren zu versichern. Der AUFTRAGGEBER tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der vorstehend genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Dritten zustehen, an den Verkäufern in Höhe seiner Forderungen ab.

8.3. Veräußerungen der Vorbehaltsware, Verpfändungen oder Versicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem AUFTRAGGEBER untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der AUFTRAGGEBER PHADISO unverzüglich zu benachrichtigen und PHADISO die für eine Intervention notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

8.4. PHADISO verpflichtet sich, die ihr durch den Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten steht PHADISO zu.

8.5. Bei Zahlungsverzug ist der AUFTRAGGEBER, auch ohne dass PHADISO vom Vertrag zurücktritt, zur Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet bzw. kann PHADISO den Zugang zur Nutzung sperren. Für diesen Fall gestattet der AUFTRAGGEBER PHADISO unwiderruflich, die Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch PHADISO gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. PHADISO ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren freihändiger Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des AUFTRAGGEBERS zuzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

9. Mängelhaftung und Schadensersatz

9.1. Der AUFTRAGGEBER hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen oder Erhalt der Zugangsdaten auf Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und andere Mängel (im Folgenden: Mängel) zu untersuchen. Offensichtliche Mängel an der Lieferung hat er PHADISO innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

9.2. Der AUFTRAGGEBER hat PHADISO Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch PHADISO zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so ist PHADISO von der Mängelhaftung befreit.

9.3. PHADISO haftet nicht auf Grund öffentlicher Aussagen in ihrer Werbung oder der Werbung eines sonstigen Herstellers der gelieferten Waren oder dessen Gehilfen, wenn und soweit der AUFTRAGGEBER nicht nachweisen kann, dass die Werbeaussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben oder PHADISO die Äußerung nicht kannte und nicht kennen musste, oder die Aussage zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt war.

9.4. PHADISO haftet nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwunden oder vom gewerblichen AUFTRAGGEBER selbst mit unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.

9.5. PHADISO haftet nicht für Mängel bei Lieferung gebrauchter Waren. Dies gilt nicht, wenn PHADISO den Mangel arglistig verschwiegen hat oder ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

9.6. Verlangt der AUFTRAGGEBER wegen eines Mangels Nacherfüllung, so kann PHADISO wählen, ob PHADISO den Mangel selbst beseitigt oder mangelfreie Ware als Ersatz liefert. Ersetzte Ware ist an PHADISO zurückzugeben. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist, verweigert wird oder aus sonstigen von PHADISO zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom AUFTRAGGEBER bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der AUFTRAGGEBER nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Fristsetzung muss unter der Androhung erfolgt sein, dass der AUFTRAGGEBER nach Ablauf der Frist die Leistung oder Nacherfüllung ablehnt.

9.7. PHADISO übernimmt keine Gewähr und haftet nicht für Schäden der Ware

- bei Benutzung der Ware auf einer anderen Systemumgebung als angegeben oder

- die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung oder Nachbesserung durch den AUFTRAGGEBER oder Dritte oder die durch ein sonstiges Verschulden des AUFTRAGGEBERS entstanden sind, oder

- die auf einer Fehlfunktion der Systemumgebung des AUFTRAGGEBERS beruhenden oder die durch Nichtbeachtung der Dokumentation hervorgerufen wurden oder

- bei Problemen, die allein in der Verantwortung des AUFTRAGGEBERS oder der Hersteller von Fremdsoftware oder –hardware fallen.

9.8. PHADISO ist nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn Änderungen an der Ware, insbesondere Nachbesserungsarbeiten, Zubehöreinbau oder Teilaustausch an der Ware durch den AUFTRAGGEBER ohne vorherige Zustimmung von PHADISO oder durch Dritte, die nicht von PHADISO autorisiert wurden, durchgeführt worden sind, es sei denn, der AUFTRAGGEBER weist nach, dass diese Änderungen die Gewährleistungsarbeiten nicht oder nur unwesentlich erschweren und der Mangel nicht auf diese Änderungen zurückzuführen ist.

9.9. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit – oder Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn

a) PHADISO einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat

b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PHADISO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht, oder

c) eine schuldhaft Pflichtverletzung von PHADISO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch eine Ersatzpflicht von PHADISO der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung von PHADISO nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

9.10. Die Bestimmungen gemäß Ziff. 9.6. gelten entsprechend für direkte Ansprüche des AUFTRAGGEBERS gegen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von PHADISO.

9.11. Sämtliche Mängelansprüche des AUFTRAGGEBERS einschließlich der in Ziff. 9.8. und 9.9. geregelten Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware an den AUFTRAGGEBER. Das Recht des AUFTRAGGEBERS nach § 478 BGB bleibt hiervon unberührt.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufvertrages ist ausgeschlossen.

10.2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Firmensitz von PHADISO, Gerichtsstand ist: Wolfenbüttel

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit dieses Vertrages und der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.